

corum habetur, anno 112' deutlich besagen, auf dem Liber historiae Francorum c. 19¹, auf dem Werk also, das bekanntlich bis auf die Ausgabe von B. Krusch allgemein die Bezeichnung 'Gesta Francorum' trug², wie denn die ganze Geschichte Chlodwigs bei Hermann hauptsächlich auf dies Buch zurückgeht³. Die ganze Deduction Dieterichs ist mit dieser einen Feststellung als irrig erwiesen. Aber wir verfolgen sie trotzdem noch weiter. Wie S auf seinen seltsamen Ansatz für den Tod Chlodwigs gekommen ist, können wir schlechterdings nicht wissen; dass es auf dem von Dieterich angenommenen, sehr unbequemen Umwege geschehen sei, ist schon an sich im höchsten Masse unwahrscheinlich — zumal auch in S eine Benutzung Gregors in der Geschichte Chlodwigs nirgends erweislich ist⁴ — und wird um so unwahrscheinlicher, als die complicierte Rechnung nicht einmal stimmt. Wenn nämlich Dieterich⁵ sagt, mit Hilfe der Liste der Bischöfe von Tours bei Gregor habe S vom 1. December 397, als dem Antritt des Nachfolgers des h. Martin, ausgehend das Jahr 521/522 als das 11. Jahr des Bischofs Licinius ermittelt und dann wirklich zu 522/523 den Tod Chlodwigs angesetzt, so bedient er sich eines höchst unerlaubten Zahlenkunststückes. Denn erstens führt die Berechnung des 11. Jahres des Licinius nach den Angaben Gregors nicht auf das Jahr 521/522, sondern nur auf den Anfang des Jahres 521⁶, und

1) Dieser giebt nur die eine, von H angeführte Angabe Gregors wieder, lässt aber die andere (11. Jahr des Licinius) fort. 2) Das ergibt sich mit voller Sicherheit, wenn es überhaupt bezweifelt werden könnte, daraus, dass H, wie der Liber hist. Franc., Chlodwig in der 'basilica sancti Petri' begraben werden lässt, während die Gruftkirche bei Gregor als 'basilica sanctorum apostolorum' bezeichnet wird. 3) Daneben verräth sich Benutzung Fredegars; H 490 'cum uxore et filiis', vgl. Fredeg. III, 17, und H 509, vgl. Fredeg. III, 29. Benutzung Gregors tritt in der Geschichte Chlodwigs, soviel ich sehe, nirgends hervor, wenn man nicht auf sie die Angabe zu 504 zurückführen will, dass der Westgothenkönig Alarich 22 Jahre regiert habe. Die Gregorhss. haben theils 12, theils 22; die Hss. des Liber hist. Franc., die wir jetzt kennen, 12 Jahre. 4) 'principem Romanorum' in S 498 geht nicht auf Greg. II, 27 'Romanorum rex', sondern auf Lib. hist. Franc. 7, wo Egidius 'princeps Romanorum' heisst, zurück. 5) II, 144. 6) Vgl. W. Levison, Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland Bd. 103 S. 47. — Die Regierungsjahre der Nachfolger sind nach Gregor: Briccius 47 J.; Eustochius 17 J.; Perpetuus 30 J.; Volusianus 7 J. 2 M.; Verus 11 J. 8 Tage. Rechnen wir nun, um Dieterich entgegen zu kommen, das 11. Jahr des Licinius voll (obwohl ja Chlodwig nach Gregor im Laufe dieses 11. Jahres gestorben sein soll), so erhalten wir 123 Jahre 2 Monate 8 Tage und kommen also vom 1. Dec. 397 ab nicht weiter als in den Februar 521.